

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Stand: 13.06.2025

I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Eine nachhaltige Unternehmensführung ist für die Wiesbadener Volksbank eine wichtige Voraussetzung für das langfristige erfolgreiche Bestehen als Kreditgenossenschaft. Seit ihrer Gründung im Jahr 1860 fühlt sie sich mit ihren genossenschaftlichen Prinzipien Hilfe zur Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung zu verantwortlichem Handeln verpflichtet. In unserem Unternehmensleitbild bekennen wir uns zum Prinzip der Nachhaltigkeit. Wir sind davon überzeugt, dass langfristiger wirtschaftlicher Erfolg ein unternehmerisches Handeln voraussetzt, das einhergeht mit der Übernahme ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung. Das gilt besonders mit Blick auf die kommenden Generationen. Deshalb engagieren wir uns bereits mit einer Vielzahl von Maßnahmen, um nachhaltiges Wirtschaften in der Region zu fördern, gute Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen, natürliche Ressourcen effizient zu nutzen und gesellschaftliches Engagement zu stärken. Seit 2017 berichten wir darüber in unserem Nachhaltigkeitsbericht, der DNK1-Erklärung. Bei unserer Nachhaltigkeitsstrategie orientieren wir uns auch an dem Ende 2020 veröffentlichten Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen FinanzGruppe, welches unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://wvb.de/nachhaltigkeit>

Das Leitbild enthält ein klares Bekenntnis zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs) und des Pariser Klimaschutzabkommen. Wir wollen unserer Verantwortung auch im Anlagengeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden festgelegt.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit gleichzeitig die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlage in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Fondsprodukte.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsrisiken

Wir haben beschlossen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung zu berücksichtigen. Im Folgenden wird dargestellt, auf welche Art und Weise wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung berücksichtigen und wie wir die von den Produkthanbietern in diesem Zusammenhang veröffentlichten Informationen verwenden.

Produktauswahlprozess

Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses entscheiden wir unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Investmentfonds in das Beratungsuniversum aufgenommen werden. Bei Drittfonds bestehen gleichwertige Auswahlverfahren. Wir streben an, unseren Kunden eine breite Palette von Finanzprodukten, die verschiedene Aspekte von Nachhaltigkeit berücksichtigen, zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen unseres Produktauswahlprozesses berücksichtigen wir mögliche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von uns im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten. Konkret geht es um die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Im Rahmen des so genannten Hausmeinungsprozesses beziehen wir von den Produkthanbietern der genossenschaftlichen Finanzgruppe Informationen über die Nachhaltigkeitsfaktoren des jeweiligen Finanzprodukts. Insbesondere prüfen wir anhand eines in der Verbund-Hausmeinung hinterlegten Kennzeichens, ob das Finanzprodukt PAI berücksichtigt, und übernehmen das Produkt mit diesem Kennzeichen in die Bank-Hausmeinung. Dabei nutzen wir derzeit noch nicht unmittelbar die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten Daten gemäß Offenlegungsverordnung (d.h. PAI-Indikatoren), sondern die von den Produkthanbietern der genossenschaftlichen FinanzGruppe auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards u. a. zu den PAI bereitgestellter Informationen/Kennzeichen in der Hausmeinung. Diese Informationen ermöglichen eine grundlegende Beurteilung, ob PAI durch den Produkthanbieter berücksichtigt werden und falls ja, welche dies konkret sind (siehe hierzu ausführlicher nachfolgend zu unserer Befragung nach Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen). Sie ermöglichen jedoch derzeit noch keine quantitative Bewertung des negativen Impacts. Aus diesem Grund findet derzeit auch noch kein Ranking der Finanzprodukte und eine Auswahl anhand quantitativer Indikatoren statt. Wir beobachten fortlaufend die Entwicklungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von PAI-Daten und entsprechender Datenservices am Markt und werden hieraus ggf. Verfeinerungen für unsere Prozesse ableiten.

Berücksichtigung in der Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung fragen wir Sie, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitspräferenzen wir für Sie bei unseren Empfehlungen berücksichtigen sollen. Sofern Sie die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) wünschen, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, für welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange Sie wesentliche negative Auswirkungen ausschließen wollen:

- Treibhausgas-Emissionen,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall,
- soziale Themen/Arbeitnehmerbelange.

Ihre Angaben berücksichtigen wir bei unserer Empfehlung. Sofern wir Ihnen kein Finanzprodukt empfehlen können, dass neben weiteren Angaben (wie u. a. Ihrer Risikobereitschaft, Ihrem Anlagehorizont und Ihren finanziellen Verhältnissen) auch den von Ihnen angegebene Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Angabe anzupassen.

Alternativ können wir Ihnen dann ein Finanzprodukt empfehlen, welches zwar die von Ihnen ursprünglich gewünschte Vermeidung wesentlich negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) nicht berücksichtigt, aber entsprechend der von Ihnen vorgenommenen Anpassung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit (Umwelt oder Soziales) oder einen wesentlich positiven Beitrag zur Umwelt leistet.

Sofern Sie angeben, keine Nachhaltigkeitspräferenzen zu haben, können wir Ihnen Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen (wie beispielsweise die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) oder nicht. Verbindlich für unsere Empfehlungen sind in diesem Fall ausschließlich Ihre übrigen Kundenangaben.

Unabhängig von Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen gilt für alle von uns in der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten ein Mindeststandard. Danach dürfen diese Finanzprodukte jeweils bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten. Durch diese Mindestausschlüsse wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. Titel, die danach ausgeschlossen sind, sind im aktuellen Anlageuniversums beispielsweise eines Investmentfonds nicht mehr enthalten. Entsprechendes gilt, wenn ein Titel den festgelegten Schwellenwert überschreitet. Die Ausschlüsse umfassen beispielsweise Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle herrührt. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmten Branchenstandard finden Sie im Anhang.

Die hier beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung von wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unseren bankinternen (Beratungs-)Prozessen abgebildet. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

Darüber hinaus haben wir derzeit noch keine bestimmte Schwellenwerte und Grenzwerte für unsere Indikatoren.

Wir nehmen nur solche Investmentfonds in unser Beratungsangebot auf, bei denen mindestens eine der angegebenen Messgrößen der jeweiligen Indikatoren eingehalten wird.

Wir überprüfen regelmäßig die Einhaltung der definierten Werte. Hierfür ziehen wir die verpflichtenden Offenlegungen der Finanzmarktteilnehmer/Produktlieferanten nach der Offenlegungsverordnung heran. Entsprechen bestimmte Investmentfonds nicht mehr den von uns definierten Werten, werden diese aus dem Produktangebot entfernt.

Anlageberatung von geeigneten Gegenparteien:

Sofern wir Anlageberatungstätigkeiten oder -empfehlungen gegenüber geeigneten Gegenparteien, insbesondere Kapitalverwaltungsgesellschaften, erbringen, berücksichtigen wir Nachhaltigkeitsrisiken über die vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Produkte in der Anlageberatung angeboten werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass überwiegend Produkte in der Anlageberatung berücksichtigt werden, die auf Grundlage der verfügbaren und nachprüfbaren Datengrundlage aus unserer Sicht keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Für den Fall, dass sich eine einmal getroffene Einschätzung aufgrund von tatsächlichen Umständen und/oder der Verfügbarkeit von Daten aus unserer Sicht ändert, werden wir im Rahmen der Anlageberatung erwägen, ob und inwieweit entsprechende Korrekturen im verwalteten Portfolio vorgenommen werden sollten. Hierfür beziehen wir ESG-Daten von unserem externen Datenanbieter mit ein. Für das Depot-A bestehen gleichwertige Auswahlverfahren.

Anhang

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- geächtete Waffen² > 0%³
- Tabakproduktion > 5%
- Kohle > 30%³
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index <https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores> oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
13.06.2025	Nachhaltigkeitsstrategie	Austausch des Links im Rahmen der Erneuerung der Homepage der Wiesbadener Volksbank
15.01.2025	Anhang	Anpassung der Mindestausschlüsse des BVI (Verbändekonzept) sowie des Anmerkungsfeldes der Fußnoten
15.12.2023	Abschnitt II: Anlageberatung von geeigneten Gegenparteien	Aufnahme Advisory Depot A
07.08.2023	Nachhaltigkeitsstrategie	Aktualisierung des Links des Nachhaltigkeitsleitbilds
17.07.2023	Abschnitt II: Anlageberatung von geeigneten Gegenparteien	Neuaufnahme
19.06.2023	Abschnitt II: Produktauswahlprozess	Fehlender Zusatz zu den Angaben zu weiteren/externen Produktlieferanten ergänzt
30.12.2022	neue Veröffentlichung	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: neue Veröffentlichung ersetzt die Erstveröffentlichung
10.03.2021	Erstveröffentlichung	(„Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung“, dort Abschnitt III.)